

Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Barendorf



(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 44, 55, 58 Abs. 1 und 71 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 17.12.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 20,00 €
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- | | |
|---|----------|
| a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister | 250,00 € |
| b) für die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister | 150,00 € |
| c) für die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister | 100,00 € |
| d) für die/den Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor | 300,00 € |
| e) für die/den stellvertretende/n Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor | 175,00 € |
| f) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 60,00 € |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- 3) Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeisterin/des stellvertretenden Bürgermeisters, der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der/des Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.

- 4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten
- | | |
|--|---------|
| a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister | 50,00 € |
| b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister | 20,00 € |
| c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister | 20,00 € |
| d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je | 20,00 € |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5 Verdienstausschlag

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstausschlagpauschale von bis zu 20,00 € je Stunde gewährt.

- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstausschlag entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems

- 1) Alle Ratsmitglieder, die hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der/des Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro Monat. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen abgegolten.
- 2) Die Ratsmitglieder erhalten einmalig innerhalb einer Legislaturperiode eine einmalige Entschädigung in Höhe von 500,00 € anlässlich der Beschaffung eines Endgerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems. Der Anspruch zur Auszahlung dieser Entschädigung besteht auch, wenn das Ratsmandat nicht in der vollen Legislaturperiode ausgeführt wird.
- 3) Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung entfällt, soweit von einer anderen öffentlichen Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann. Dies gilt insbesondere für

Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglieder des Samtgemeinderates oder Kreistages sind.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- 1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten),
höchstens pro Tag 60,00 €
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu
pro Stunde, höchstens 60,00 € pro Tag 20,00 €
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der
Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundes-
reisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.

- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Barendorf, den 17.12.2024

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin